

BUND LV Sachsen e.V., Straße der Nationen 122, 09111 Chemnitz

info@bund-sachsen.de
www.bund-sachsen.de

Stadtverwaltung Burgstädt
Postfach 1153
09213 Burgstädt

Chemnitz, 19. Januar 2021

Ihr Zeichen: Schreiben vom 06.12.2021

Stellungnahme zum Entwurf der Baumschutzsatzung auf dem Gebiet der Gemeinde Taura

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Sachsen e.V., bedankt sich für die Beteiligung gem. § 20 Abs. 1 SächsNatSchG und nimmt zum o. g. Vorhaben wie folgt Stellung.

Wir stimmen der Einführung einer Gehölzschutzsatzung auf dem Gebiet der Gemeinde Taura prinzipiell zu.

Der vorliegende Satzungsentwurf enthält aus Sicht des Umwelt- und Naturschutzes jedoch einige Defizite, weshalb folgende Anpassungen und Ergänzungen vorgeschlagen werden:

1. § 2 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 Nr. 1 – 4 (Schutzgegenstand)

(1) 1. „Bäume mit einem Stammumfang von ~~100 cm~~ 30 cm und mehr [...]

(3) Die Bestimmungen der Satzung gelten nicht für:

~~1. Bäume mit einem Stammumfang von bis zu 100 Zentimeter [...]~~

~~2. Obstbäume [...]~~

~~3. Nadelgehölze [...]~~

~~4. Pappeln (*Populus spec.*), Birken (*Betula spec.*) und Baumweiden (*Salix spec.*) [...]~~

Begründung:

Nach dem derzeitigen Satzungsentwurf sollen ausschließlich Laubbäume und diese erst ab einem Stammumfang von 100 cm, gemessen in einer Stammhöhe von einem Meter, geschützt werden. Diese Vorschrift stellt einen völlig unzulänglichen Baumschutz dar. Durch die Streichung des § 19 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 SächsNatSchG a.F. wurde der Anwendungsbereich der kommunalen Gehölzschutzsatzungen erweitert, um den Kommunen wieder ein wirksames Instrument zum Schutz ihres Gehölzbestandes zur Verfügung zu stellen.

Offenbar möchte die Gemeinde Taura diesen Bestrebungen des Landesgesetzgebers zum verbesserten Baumschutz nachkommen, wenn sie überhaupt tätig wird und eine Gehölzschutzsatzung erarbeitet. Dann ist allerdings fraglich, warum der geplante Schutzgegenstand nicht über das hinausgeht, was bereits vor der Änderung des SächsNatSchG an Baumschutz möglich war. Laubbäume konnten bereits vor der Gesetzesnovelle ab 100 cm Stammumfang zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt werden, sodass hier keinerlei Verbesserung gegenüber der alten Vorschrift eingetreten ist.

Für einen frühzeitigeren Schutz der Bestandsbäume sprechen neben Aspekten des Natur- und Landschaftsschutzes insbesondere auch Ziele der Klimaanpassung und des Klimaschutzes. So haben Bäume bereits deutlich unter 100 cm Stammumfang eine relevante Luftreinhalte- und Luftfilterfunktion gegen Schadstoffe sowie Schatten- und Kühlungsfunktion, sodass sie das Mikroklima messbar absenken und damit dem Aufheizungseffekt der zunehmenden Flächenversiegelung entgegenwirken. Ein wirksamer Schutz des Gehölzbestandes ist außerdem zur Minderung des anthropogenen Klimawandels unerlässlich und sollte daher möglichst weitreichend sein. Bäume leisten einen wichtigen Klimaschutzbeitrag, indem sie Kohlenstoffdioxid (CO₂) aus der Luft aufnehmen und den Kohlenstoff (C) in ihrem Holz binden. Sie spielen somit als natürliche CO₂-Senke eine maßgebliche Rolle beim Klimaschutz.

Diese ökologischen Vorteile von Bäumen fallen schon bei einem deutlich geringeren Stammumfang als 100 cm ins Gewicht. Das gesellschaftliche Bewusstsein für die gewichtige Bedeutung der Bäume beim Umwelt- und Klimaschutz steigt zunehmend, weshalb weltweit bereits heute zahlreiche Aufforstungsmaßnahmen angeregt werden. Noch viel wichtiger und wirkungsvoller ist es allerdings, bereits bestehende Baumbestände effektiv zu schützen. Wenn Baumfällungen unter 100 cm Stammumfang ohne Genehmigung und Ersatzpflanzung vorgenommen werden dürfen, fördert man damit eine Entwicklung hin zu abnehmenden Baumbeständen. Greift der Baumschutz erst so spät, besteht außerdem die Gefahr, dass vermehrt (zulässige) Fällungen kurz vor Erreichen des geschützten Stammumfangs durchgeführt werden, um „vorsorglich“ etwaige bürokratische und finanzielle Hürden zu umgehen. Dieser Effekt wäre bei einem sehr frühzeitigen Greifen der Gehölzschutzsatzung wohl weitestgehend vermeidbar.

Um ausufernde Ergebnisse zu vermeiden, gibt es die Ausnahmen- und Befreiungstatbestände. So führt ein per Satzung festgelegtes Genehmigungserfordernis ja nicht zwangsläufig zu einer ablehnenden Entscheidung im Einzelfall, sondern lediglich dazu, dass die Gemeinde eine Prüfungsbefugnis bekommt und Verluste ausgeglichen werden. Gerade

diese zusätzliche Befugnis bietet der Gemeinde ein effektives Instrument im kommunalen Umwelt- und Klimaschutz und sollte daher ausgeschöpft werden.

Um der Zielbestimmung der Satzung zu entsprechen und ein faktisches Leerlaufen des Gehölzschutzes zu vermeiden, fordern wir die Ausweitung des Schutzgegenstandes in § 2 Abs. 1 Nr. 1 auf Bäume mit einem geringeren Stammumfang. Vergleichbare Regelungen in diversen Baumschutzsatzungen anderer sächsischer Kommunen greifen ab einem Stammumfang von 30 cm, sodass wir diesen Wert für angemessen erachten.

Außerdem sind nicht nur Laubbäume schützenswert. Auch Nadelgehölze und Obstbäume sollten von der Gehölzschutzsatzung erfasst sein, da sie wertvolle Ökosystemleistungen und einen relevanten Klimabeitrag leisten. Insbesondere Obstbäume tragen nicht nur unerheblich zum Insektenschutz bei, da sie Nahrungsquelle für viele Bestäuber sind und fördern damit die Biodiversität. Um zu gewährleisten, dass die Ertragsfunktion von Obstbäumen nicht durch übermäßige Schutzmaßnahmen eingeschränkt wird, könnten in § 5 Abs. 3 Nr. 1 durch einen zusätzlichen lit. c) fachgerechte Maßnahmen "zur Aufrechterhaltung der Ertragsfunktion von Obstgehölzen" erlaubt werden.

Darüber hinaus gibt es keinen sachlichen Grund, warum Pappeln, Birken und Baumweiden nicht schützenswert seien und eine Ungleichbehandlung zu anderen Laubbäumen gerechtfertigt sein soll. Der umfassende Schutz dieser Gehölze ist auch in diversen anderen Gehölzschutzsatzungen in Sachsen üblich und entspricht auch dem Willen des Landesgesetzgebers durch die Novellierung des SächsNatSchG.

2. 4 Abs. 1 S. 1 (Schutz- und Pflegegrundsätze)

„Die nach § 2 geschützten Gehölze sind durch die Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Grundstücken art- und fachgerecht zu pflegen [...]“

Begründung:

Die Einfügung der Verpflichteten sollte aus unserer Sicht zur Klarstellung und Vermeidung von Missverständnissen vorgenommen werden. Der Pflege der geschützten Gehölze kommt eine besondere Bedeutung für deren Erhalt zu. Daher sollten auch juristische Laien auf einen Blick und nicht erst durch die Erschließung des Gesamtzusammenhangs des § 4 der Satzung erkennen können, dass sie für die Pflegemaßnahmen auf ihrem Grundstück zuständig sind.

3. § 7 Abs. 1 Satz 2 (Befreiungen)

„[...] Der Antrag auf Befreiung muss eine Maßnahmenbeschreibung, einen Lageplan, den Artnamen, die Größenangabe des Gehölzes gemäß § 2 Abs. 1 enthalten.“

Begründung:

Der Satz 2 ist überflüssig, wenn in § 9 Abs. 1 (Verfahren zur Erteilung einer Befreiung nach § 7) auf die entsprechende Anwendung des § 8 Abs. 1 (Verfahren zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 6) verwiesen wird, der ebenfalls regelt, welche Antragsunterlagen gefordert werden. Zudem besteht hier ein rechtlicher Widerspruch, da die Antragsunterlagen in § 8 Abs. 1 Satz 2 und in § 7 Abs. 1 Satz 2 wegen des Verweises des § 9 Abs. 1 identisch sein müssten.

4. § 8 Abs. 1 S. 2 (Verfahren zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung)

„Der Antrag muss folgendes enthalten:

- eine Maßnahmenbeschreibung mit kurzer Begründung, [...]“

Begründung:

Wir möchten an dieser Stelle die übersichtliche und detaillierte Darstellung des § 8 Abs. 1 positiv hervorheben, der Angaben zur Zugänglichkeit bei Ortsbesichtigungen, die Begründung der Maßnahme und sogar die Möglichkeit, zusätzliche Antragsunterlagen zu fordern, berücksichtigt. Als keine Ergänzung schlagen wir vor, das Wort "Maßnahmenbeschreibung" aufzunehmen, um deutlicher zu machen, dass sich die Begründung auf den Antragsgrund beziehen soll.

5. § 10 Abs. 1 (Ersatzpflanzungen/Ersatzzahlungen)

„(1) Im Falle einer Bestandsminderung ist der Verursacher zu einer angemessenen Ersatzpflanzung oder angemessenen Ersatzzahlung verpflichtet, wenn [...]“

Begründung:

Die Formulierung in Abs. 1 erweckt den missverständlichen Eindruck, dass Ersatzpflanzung und Ersatzzahlung entgegen § 10 Abs. 6 gleichwertig nebeneinander stehen und uneingeschränkt alternativ vorgenommen werden dürfen. Wegen der Konsistenz der Satzung sollte daher die Ersatzzahlung aus Abs. 1 gestrichen werden, sodass deutlich wird, dass diese nur in Ausnahmefällen zulässig ist.

Wir bitten um die Berücksichtigung der dargestellten Punkte und eine weitere Beteiligung am Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. David Greve

Dr. David Greve
Landesgeschäftsführer